

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

219 (7.9.1871)

Deutschland

Frankfurt, 2. Sept. (N. Br. 3.) Der Konflikt, welcher zwischen der hiesigen katholischen Kirchengemeinde und dem Bischof (von Limburg) über das einseitige Vorgehen des letzteren bei Besetzung der Pfarrstelle am Dome besteht, ist in ein neues Stadium getreten. Man scheint in Limburg die Unhaltbarkeit der Position zu fühlen und beabsichtigt, den gegen den Willen der Gemeinde eingesetzten Pfarrer (Geistl. Rath Münzenberger) abzurufen und ihn zum Koadjutor des Bischofs zu ernennen. — Der Immobilienverkauf war im abgelaufenen Monat August so stark, daß er sich fast auf zwei Millionen Gulden belief (an Häusern und Bauplätzen). Diese Höhe hat der Umsatz früher selbst in den lebhaftesten Zeiten nicht erreicht. Es siebeln sich aber auch so viele reiche Amerikaner hier an, daß wir bald eine Frankfurter amerikanische Kolonie haben werden.

Dresden, 2. Sept. (Nat.-Ztg.) Zur Feier des Jahrestages der Schlacht bei Sedan hat heute die Stadt feierlich geklagt. Die Ministerien wie andere königliche Gebäude, die Rathhäuser und zahlreiche Privathäuser zeigen sich im Flaggenschmuck. Auch sind auf der Brücke die Säulensockel der Viktorien, wie das Postament der Germania auf dem Altmarkt mit Kränzen geschmückt worden. Wie das „Dresdner Journ.“ vernimmt, geht man damit um, diesen Tag alljährlich als patriotischen Festtag zu feiern. — Obwohl solche Produkte keineswegs mehr den früheren Erfolg haben, ist in den letzten Tagen dennoch von Wien her wieder ein Pamphlet gegen Preußen „Die Sachschöpfung in Frankreich von einem Laienauge“ hier in Umlauf gesetzt worden. Als Verfasser wird Wilhelm Obermüller traurigen Andenkens genannt, jener Zeitungsredakteur, welcher schon dem Ministerium Hasenpflug gedient, in Leipzig nach einander die „Abendpost“ und die „Sächs. Ztg.“ redigirte, jetzt am Wiener „Vaterland“ thätig ist und in den letzten Jahren eine Reihe von Broschüren zu Gunsten des hiesigen Kaisers veröffentlicht hat. Natürlich findet die Schrift nur bei dem kleinen Rest verbissener Partikularisten Käufer; andere Leser müssen an der speichelleckerischen Phrase schon genug haben, nach welcher die Erinnerung unseres Kronprinzen Albert zum Oberbefehlshaber der Maasarmee ein Produkt der Nothwendigkeit gewesen, da alle preussischen Heerführer sich als unfähig erwiesen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Sept. Der Deutsche Kaiser kommt am 6. Sept. nach Salzburg und verläßt es am 7. Sept. Er findet dort bereits den Kaiser Franz Josef, der nicht bloß den Reichskanzler, sondern auch den magyarischen und den cisleithanischen Ministerpräsidenten bei sich hat, die er gestern zu sich, bezw. nach Salzburg beschieden hat. Man wird kaum irren, wenn man diese Thatsache als eine besonders feierliche Bestätigung der innigen Beziehungen zu Deutschland aufsaßt.

Frankreich.

Paris, 4. Sept. Die republikanischen Blätter: der „Siecle“, der „Avenir nation“, die „Cloche“ und der „Peuple souverain“ zeigen an, daß sie zur Feier des 4. September, als des Tages, an dem das Kaiserreich ge-

stürzt und die Republik gegründet wurde, heute Abend, bzw. morgen früh nicht erscheinen werden.

Das vierte Kriegsgesicht von Versailles verhandelt heute in derselben Reitschule von Versailles, wo die Mitglieder der Commune abgeurtheilt wurden, gegen 5 sogenannte „Petroleusen“, gegen die Dirnen Kérisse, Sutiens, Marchais, Papavoine und Frau Bocquin.

Paris, 4. Sept. Die letzte Szene des Gerichts-drama's, welches in Versailles so eben zu Ende ging, die Haltung der Angeklagten bei Verlesung des Urtheils, wird sehr verschiedentlich erzählt. Im „Constitutionnel“ schreibt Hr. Leonce Dupont darüber:

Als man Ferré verurtheilt, daß er zum Tode verurtheilt wäre, war er eben ruhig damit beschäftigt, seinen Kalenzipf zu putzen; er ließ sich darin nicht einen Augenblick unterbrechen. Assi konnte einen Ausdruck der angenehmen Ueberraschung nicht zurückhalten; Urbain zog zu dem Worte „Zwangsbau“ ein schiefes Gesicht; Lullier verzog keine Mieme. Diese Leute gaben sehr auf sich Acht; obgleich ihnen keine Gelegenheit gegeben war, dem Publikum ihre Kasibilligkeit zu zeigen, so mußten sie doch vor einander die Contenance bewahren. Ich habe die Verurtheilten nach der Verlesung des Urtheils vorbeiziehen sehen; sie lehrten, ein Jeder unter der Hut zweier Gendarmen, mit sehr festem Schritte in ihre Zellen zurück. Ferré hatte die Haltung eines christlichen Märtyrers; Assi erhob stolz das Haupt; Groussot gab kein Zeichen von Muthlosigkeit. Da dachte ich an das Wort eines Konventsmitgliedes: „Nur die Todten kommen nicht wieder.“

Dagegen berichtet die „Liberté“:

Als Ferré seine Verurtheilung hörte, fiel er plötzlich auf seinen Sitz zurück; dann stand er auf und bemühte sich, den Regierungskommissär fest ins Auge zu fassen. Alle seine Züge waren von nervösen Zuckungen bewegt, die sein Gesicht einige Augenblicke hindurch furchbar entstellten. Er hatte mit der rechten Hand konvulsiv seine linke Manschette ergriffen und zerklüftete dieselbe krampfhaft, bis man ihn in die Haft zurückführte. Lullier hörte sein Urtheil aufgerichteten Hauptes an. Als man ihm verkündete, daß er zum Tode verurtheilt sei, schloß er eine Sekunde lang die Augen und das Blut stieg ihm in die Wangen; dann schlug er die Arme übereinander und schien für Alles, was um ihn vorging, gleichgültig. Fast alle Anderen beobachteten eine klägliche Haltung. Assi grünte und zerrte mechanisch an dem Befehl seiner Kettel. Urbain murmelte einige Worte, die man nicht verstehen konnte. Trinquet warf einen herausfordernden Blick auf das Kriegsgesicht und machte eine Bewegung, als wollte er dem Gerichtshof etwas zurufen; die Soldaten hielten ihn zurück. Groussot drehte sich während den Schlußworten. Courbet wurde vor Freude fürchterlich blaß und umarmte Parent, der ihm dann die Hand schüttelte. Parent und Descaamps wurden noch am Abend in Freiheit gesetzt.

Aus dem Nebenzimmer, in welchem die Angeklagten einen ganzen geschlagenen Tag des Urtheils harreten, hinterbringt der „Constitutionnel“ das Folgende:

Während das Publikum die größte Spannung verrät, scheinen sie selbst sich um ihr Schicksal wenig Sorge zu machen. Da ist Villoray, von dem man meinte, daß er sehr ergriffen wäre; er hält einen Vortrag. Nach einer sehr gelehrten und tiefinnigen Einleitung sucht er seinen Kameraden zu beweisen, daß sie, während sie im Besitz der Gewalt waren, viele Fehler begangen hätten; er erkennt an, selbst solche begangen zu haben, und schließt, daß man das nächste Mal es anders anstellen müsse. Element wechelt einige heftige Worte mit Lullier aus; der Fürber von Grenelle hat mit dem General, der ihn „wegsetzen“ wollte, ein Hühnchen zu pflücken. Ihr Wortwechsel

bewegt sich hauptsächlich um die Beziehungen Lullier's zu Versailles und um die ihm versprochenen 50,000 Fr. Element findet diese Geschichte sehr unbelkät. Am wunderbarsten nimmt sich Courbet aus. Was werden Sie machen, fragt ihn Assi, wenn Sie wieder frei sind? Ja, erwidert der Vater von Ornaus, ich sehe den Aether, weite Horizonte vor mir; ich habe hier (auf die Sitze weisend) ein Bild, eine Marine; da wird es einen unendlich tiefen Himmel geben und Wasser, wie man es noch nicht gesehen hat, Massen von Wasser; zwischen diesem Himmel und diesem Wasser werde ich Wägen fliegen lassen. — Und weiter? fragt Assi. Und weiter? Das wird Alles sein und das wird sehr schön sein. Jetzt tritt Ferré herzu mit seiner Theologie, mit seiner religiösen Idee. Er wirft Courbet seinen Realismus vor; die Kunst, meint er, werde unter seinen Händen materiell. Man sagt dies Courbet nicht zum ersten Male, und er weiß darauf zu antworten. Lullier hat gehört, daß man von Marine spricht; er kommt näher und fragt Courbet, ob er jemals eine Seefahrt gemacht habe. Nein, antwortete dieser, aber ich werde ein Meer malen, wie Sie es noch nie gesehen haben, mit einem Himmel und mit Wägen. Assi ist nachdenklich geworden; er geht in der kleinen Parade auf und nieder und spricht nicht mehr mit seinen Kameraden. Auch Trinquet macht wenig Geräusch; in der Sitzung schien er der Feste, jetzt ist er der Niederergeschlagenen. Wird man es glauben, daß Ulyse Parent die meiste Besorgnis von Allen verrät? Ulyse Parent fürchtet nicht den Tod noch die Galereen, noch die Deportation; er fürchtet, nicht freigesprochen zu werden. Ferré tritt zu ihm und spricht ihm Muth zu. Er sagt dann, daß, wenn er sonst gewollt hätte, es ihm an Verteidigungsgründen nicht fehlte, und entwickelte den Plan eines sehr schönen Plaidoyers. Er weiß, daß die Todesstrafe gegen ihn erlont werden kann, und läßt sich davon nicht anfechten. „Der Tod“, sagt er, „ist nur ein leeres Wort, und wenn man mich zum Tode verurtheilt, so wird mich das nicht hindern, mit Appetit mein Diner zu nehmen.“

Bermischte Nachrichten.

Nach einer im preussischen Kriegsministerium veranstalteten oberflächlichen Zusammenstellung der während des Krieges von 1870/71 zur Vertheilung gelangten Eisenen Kreuze beläuft sich die Gesamtzahl derselben auf ca. 40,000; es ist das eine Zahl, welche, wenn man sie in Vergleich stellt zu den während des Feldzuges von 1813—15 vertheilten Kreuzen, hinter dieser Verleihung nicht unerblich zurückbleibt. Denn während die deutsche Armee in dem letzten Feldzuge mehr als das Vierfache derjenigen Zahl betrug, welche in der Zahl 1813—15 die preussische Armee repräsentirte, so betrug die Zahl derjenigen Eisenen Kreuze, welche in den Befreiungskriegen zur Vertheilung gelangten, doch ca. 15,700.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstelle Karlsruhe.

Table with 6 columns: Date, Barometer, Thermometer, Relative humidity, Wind, and Weather. Data for Sept 2 and 3.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

B. 549. Münch. n.

Bekanntmachung.

Mit allerhöchster Genehmigung d. d. 15. Mai und 13. Juli 1871 hat sich durch Beschluß der konstituierenden Generalversammlung vom 21. Juni 1871 eine Aktiengesellschaft unter der Firma

„Süddeutsche Boden-Credit-Bank“

mit dem Hauptsitz Stadt München l. d. J. für die Dauer von 99 Jahren gebildet, wobei dem Aufsichtsrath das Recht auf Errichtung von Zweigniederlassungen unter dem Titel:

Süddeutsche Boden-Credit-Bank, Abtheilung N. N.

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist laut § 2 der Statuten die Hebung des Bodencredits, des Communalcredits und der Landwirtschaft, in den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Reicheländ Elsaß-Lothringen, dem Königl. preuss. Regierungsbizir Wiesbaden und den Großherzogthümern Baden und Hessen — (im Fall etwaigen besonderen Beschlusses des Aufsichtsraths auch noch in anderen Staaten des Deutschen Reiches und in den dem früheren Deutschen Bund angehörenden Kronländern der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie) — durch die nachstehenden Geschäfte und Operationen:

- 1) Sie gewährt hypothekarische Darlehen auf städtische und ländliche Liegenschaften oder Gebäude innerhalb des in § 2 genannten Gebietes. Die Bedingungen dieser Darlehen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Rückzahlung werden in jedem einzelnen Fall zwischen der Gesellschaft und dem Entleiher — nach Maßgabe der von dem Aufsichtsrath als Instruktion für die Direktion zu erlassenden Reglements — vereinbart werden. 2) Sie belehnt und erwirbt Hypothekenforderungen, welche auf Liegenschaften und Gebäude innerhalb des in § 2 genannten Territoriums radicitur sind. 3) Sie erwirbt und escomptirt für eigene Rechnung fällige und in Terminen oder nach Kündigung zahlbare Güterkaufschillinge, welche auf Immobilien innerhalb des in § 2 genannten Gebietes radicitur sind. 4) Sie gewährt an Provinzen, Kreise, Städte, landwirtschaftliche Verbände und Genossenschaften innerhalb des in § 2 genannten Gebietes auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehen, deren Bedingungen nach dem vom Aufsichtsrath zu erlassenden Reglements festgesetzt sind. 5) Sie emittirt auf Grund der unter 1—4 vorstehend erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe und Schuldschreibungen, welche kündbar, oder auf bestimmte Zahlungsfristen, oder verlosbar ausgehelt werden.

Außer den vorgenannten Geschäften, welche den regelmäßigen Wirkungskreis der Gesellschaft enthalten, und insoweit es ohne Beeinträchtigung desselben geschehen kann, ist die Gesellschaft ferner noch zu den nachfolgenden Operationen berechtigt:

- 6) Sie vermittelt gegen Commission den Erwerb und die Veräußerung von hypothekarischen Darlehen. 7) Sie löst Hypothekforderungen für Rechnung der Schuldner gegen statutenmäßige Sicherstellungen ein. 8) Sie versichert hypothekarische Forderungen, welche auf Liegenschaften innerhalb des im § 2 genannten Gebietes radicitur sind, gegen eine vom Gläubiger zu entrichtende Prämie. 9) Sie übernimmt gegen Commission den Incaßo von Hypothekforderungen und Güterkaufschillingen. 10) Sie übernimmt Gelder gegen Verzinsung, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln, oder Pfandbriefe oder Schuldschreibungen der Gesellschaft zu liefern. 11) Sie übernimmt Depositen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung behindert ist, und besorgt das Incaßo von Wechseln, Gelbanweisungen und Effekten; jedoch dürfen jeberzeit rückzahlbare Gelder, über welche in Giro oder Checkrechnung verfügt wird, nur unverzinstlich, und Gelder, welche in laufender Rechnung verzinnt oder für welche verzinsliche, auf bestimmte Namen lautende Depositenheine ausgegeben werden, nur unter Festlegung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen angenommen werden. Die der Gesellschaft aus diesen Geschäftszweigen zufließenden Gelder dürfen nur durch Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Anweisungen, oder durch Beleihung von Werthpapieren (letzteres jedoch nur in Höhe eines Drittels der Gelder) rentbar gemacht werden. 12) Disponible Cassenbestände dürfen vorübergehend zum Erwerb und zur Beleihung von Staatspapieren, Eisenbahn-Obligationen, Bank- und Eisenbahn-Aktien, welche auf den Inhaber lauten und an den Börsen zu Frankfurt a. M. oder Berlin amtlich notirt werden, sowie zum Ankauf und zur Beleihung der Pfandbriefe und Schuldschreibungen der Gesellschaft, Discontirung, Ankauf oder Beleihung von Wechseln verwendet werden. Der Kauf und die Beleihung der eigenen Aktien ist der Gesellschaft unterlagt; dieselbe ist berechtigt, die zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderlichen Liegenschaften dauernd zu erwerben.

Das Aktienkapital beträgt: —14,000,000 fl. = 8,000,000 Thaler.—

Dasselbe kann nach Bedürfnis auf 35,000,000 fl. = 20,000,000 Vereinsthaler erhöht werden und ist in Aktien zu 350 fl. = 200 Thaler eingetheilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber, werden von dem Borstenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsraths ausgefertigt und erhalten Dividenden-Coupons auf 10 Jahre mit Anweisung zur Erhebung weiterer Coupons, beide an porteur lautend, beigegeben. Der Vorstand der Gesellschaft bildet die Direktion, welche aus mindestens zwei Direktoren und mindestens einem stellvertretenden Direktor besteht und vom Aufsichtsrath durch absolute Majorität seiner persönlich anwesenden beschlußfähigen Mitglieder gewählt wird.

Die Mitglieder der Direktion zeichnen die Firma der Gesellschaft und der einzelnen Abtheilungen der Art, daß sie der Firma ihren Namen beifügen, und ist zur gültigen Firmenzeichnung die Unterschrift zweier Direktoren oder eines Direktors und eines stellvertretenden Direktors erforderlich; die Abgabe von Erklärungen jeder Art bei den öffentlichen Bedörden kann übrigens auch durch einen Mandatar erfolgen, welcher durch eine, unter gültiger Zeichnung der Firma der Gesellschaft oder einer Abtheilung ausgegebene Vollmacht beauftragt ist.

Alle Bekanntmachungen und Eröffnungen an die Aktionäre und Pfandbrief- und Obligationen-erfolgen durch das statutenmäßig hierzu befugte Geschäftsorgan unter der statutenmäßig Unterzeichnet auf dem Weg der Einrückung in folgenden Blättern:

- 1) der Augsburger Allgemeinen Zeitung, 2) der Augsburger Abendzeitung.

3) dem Württembergischen Staatsanzeiger;
 4) der Karlsruher Zeitung,
 5) der Frankfurter Zeitung,
 6) dem Frankfurter Anzeiger,
 7) der Straßburger Zeitung,
 8) dem Niederrhein. Courier,
 9) der Mainzer Zeitung,
 10) der Pfläzger Zeitung.
 Der Aufsichtsrath hat das Recht, Aenderungen und Erweiterungen bezüglich der Vertheilungsbücher vorzunehmen, welche in den übrigen Blättern zu vertheilen sind.
 Der Vorstand besteht dormalen aus folgenden Mitgliedern:

a) Die Direktoren:

Dr. Friedrich von Schaub zu München,
 Julius Falke daselbst,
 Dr. Casimir Keller zu München,
 Dr. Carl Friedrich Schmidt-Pöler in Frankfurt a. M.

b) Die Stellvertretenden Direktoren:

Hugo Freund, Bureauchef der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt,
 A. Niederhofsheim, } Vorstände der Filiale der Bank für Handel und Industrie in
 J. Andrea Jun., } Frankfurt a. M.
 München, den 1. September 1871.

Der
 Königliche Obergerichtspräsident am Kgl. Handelsgericht München links der Isar.
 Müller.

Amtsgericht Ueberlingen. Gemeinde Neufraach.
Öffentliche Mahnung.
 Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Neufraach betr.

§ 906. Neufraach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
 Neufraach, den 26. August 1871.

Das Pfandgericht: Bürgermeister Stegmaier. Rathschreiber Schönenberger.

Des Eintrags Datum.	Seite	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Grundbuch Band III.				
25. Sept. 1839	41	Leonhard Näher in Oberhofen	Andreas Böhle in Birkenweiler	8000 —
5. Sept. 1840	124	Simon Braun in Oberhofenweiler	Lorenz Heimgartner hier	315 —
31. Okt. "	126	Konrad Waldbogel in Birkenweiler	Leonhard Näher in Oberhofen, D. A. Ravensburg	5000 —
19. Jan. 1841	131	Franz König	Simon Heitler hier	1900 —
Unterpfandsbuch Band II.				
1. Mai 1835	103	Andreas Böhle	Kaver Walther in Ueberlingen, dessen Ehefrau Karoline und Hermann Walther	1500 —
16. Juni "	108	Josef Ehrenschneider	Josef Ehrenschneider's Kinder. Erbgemeinschaft	940 —
"	110	Lorenz Heß hier	Agatha Weisenrieder, geb. Fuchs	50 —
14. Aug. "	111	Johann Bril's Witwe	Jakob Weisenmoller	564 51
15. Nov. 1839	187	Leonhard Näher in Oberhofen	Andreas Böhle in Birkenweiler	2100 —
9. Jan. 1840	203	Johann Georg Laur, Küfer hier	Georg Laur Waisen	2714 9
5. Febr. 1841	232	Matthias Erat	Georg Laur hier	50 —
13. März "	234	Baptist Michel	Derjelbe	150 —
9. April 1834	81	Michael Schäbler	Michael Better, prakt. Arzt in Marktberg	400 —
5. Sept. 1840	222	Simon Braun in Oberhofenweiler	Lorenz Heimgartner hier	315 —
20. Juli 1836	130	Wendelin Locherer hier	Baptist Neuhof hier	43 40

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

§ 996. Nr. 8738. Staufen.
 In Sachen
 Johann Stefan Gutmann von Wetzelsbrunn
 gegen
 unbekanntes Dritte,
 Aufforderung zur Klage betr.

Johann Stefan Gutmann von Wetzelsbrunn bezieht in Folge Vererbung der Katharina Gutmann, geb. Gutmann, sowie aus Kauf von Elisabetha und Juliana Gutmann von dort
 1 Viertel Wald in den Höfen, vornen neben Franz Sales Fuchs von Wetzelsbrunn und hinten Baptist Drilieb, bzw. jetzt Benjamin Riefler von Grunern im Gewann Schleichsteinhof, Gemeinung Vallrechten.
 Wegen mangelnder Erwerbserkunde verweigert das Ortsgerecht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannter Eigenschaft dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten
 dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Aufforderer gegenüber verloren gehen.
 Staufen, den 29. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Zentner.

§ 939. Nr. 5055. Borberg.
 J. E.
 Gemeinde Affamstadt
 gegen
 unbekanntes Dritte,
 Eigenthum betr.

Auf Antrag des Gemeinderaths in Affamstadt werden alle diejenigen, welche an nachbenannten Liegenschaften auf Affamstädter Gemeinung in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten
 anher geltend zu machen, ansonst sie der auffordernden Gemeinde gegenüber für verloren erklärt werden würden.

1.
 L. B. Nr. 616. 2 Morgen 3 Viertel 57 Ruthen 83 Fuß bad. Maß Acker, die Heiligengärten genannt, neben Rathschreiber Keller, Schwannmairh Köppler und dem Weg.

2.
 L. B. Nr. 260. Gemeinewald Stöckig mit 297 Morgen 2 Viertel 36 Fuß, einer Ackerland, anders, Vobhabler Gemeinungsgrenze.

3.
 L. B. Nr. 260. 10 Morgen 3 Viertel 71 Ruthen Gemeinewald in der Ränkeplatte, neben Privatwaldungen.

4.
 L. B. Nr. 260. 22 Morgen 2 Viertel 64 Ruthen Ackerland am Borbergerweg, neben dem Pfarrwald und Ackerland.

5.
 L. B. Nr. 2727. 33, 35, 8 Morgen 1 Viertel 55 Ruthen Wald im Steinernenkreuz, neben dem Wiesen und Privatwald.

6.
 L. B. Nr. 57. 6 Morgen 2 Viertel 70 Ruthen Wald am Steinbruch, neben dem Privatwald.

7.
 L. B. Nr. 48. 71 Morgen 1 Viertel 14 Ruthen Wald im Langenbusch, neben Privatwald.

8.
 L. B. Nr. 38. 30 Morgen 2 Viertel 88 Ruthen Wald im Baternwald, neben dem Privatwald.

9.
 — 29 Morgen 1 Viertel 84 Ruthen Forstwald in der Kuhweide, neben dem Gemeinewald.

10.
 — 60 Morgen 6 Ruthen Wald in der Wanne, neben dem Gemeinewald und Privatwald.

11.
 L. B. Nr. 260. 5 Morgen 1 Viertel 38 Ruthen Acker im Stöckig, neben der Landstraße und dem Ackerland.

12.
 L. B. Nr. 269. 19 Ruthen 55 Fuß Platz, worauf das Rathhaus steht, neben der Straße und Blasius Rupp.

13.
 L. B. Nr. 253. 1 Viertel 7 Ruthen 33 Fuß Platz, enthaltend das Pfarrhaus mit Scheuer, Garten und Hofraum, neben Katholik Josef Säger und Kilian Keiler.

14.
 — 1 Viertel 80 Ruthen 48 Fuß Platz, enthaltend die Kirche mit Umgebungsplatz, neben dem Gemeinewald, Josef Baumwuch und Josef Ant. Fleiß.

15.
 — 3 Viertel 63 Ruthen 87 Fuß, die sogenannte Ochsenwiese im Wirtengraben, neben Kilian Fißler, Ignaz Nied Wittwe, Karl Rupp und Franz Josef Einmuff Wittwe.

16.
 — 27 Ruthen 52 Fuß Platz, worauf die Schafschauer erbaut, neben dem gemeinen Weg.
 Borberg, den 8. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Singer.

§ 940. Nr. 5200. Borberg.
 J. E.
 Schneider Josef Leuser von Oberwittstadt,
 gegen
 unbekanntes Dritte,
 Eigenthum betr.

Auf Antrag des Schneiders Josef Leuser von Oberwittstadt werden alle diejenigen, welche an nachbenannten, auf Oberwittstädter Gemeinung gelegenen Grundstücken, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte ding-

liche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten
 anher geltend zu machen, ansonst sie dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt werden würden.

1.
 L. B. Nr. 1133. 20 Ruthen Acker im Hocheim, neben Jakob Weber und Wilhelm Gramlich.

2.
 L. B. Nr. 1956, 57 und 58. 1 Viertel 6 Ruthen Acker im Höflich, neben Josef Anton Kern und Josef Anton Gramlich.

3.
 L. B. Nr. 1138, 39. 32 1/2 Ruthen Acker hinter der Faden, neben Johann Rothengasch und Johann Seebert.

4.
 L. B. Nr. 3019. 28 Ruthen Acker in der Dietbach, neben Karl und Johann Anton Mohr.

5.
 L. B. Nr. 2760. 31 1/2 Ruthen Acker in der breiten Egerten, neben Andreas Müller und Franz Valentin Wals.

6.
 L. B. Nr. 1711, 1748, 1770. Einen Weinberg im Kille, neben Johann Rothengasch und der Steinmayer.
 Borberg, den 16. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Singer.

§ 993. Nr. 9394. Breisach. Nachdem auf mehrere Aufforderungen vom 19. Juli d. J., in Nr. 190 dieses Blattes, Rechte der darin genannten Art an die dort aufgeführten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der dormaligen Besitzerin, der Ehefrau des Martin Ambros, Balthina, geb. Walfert von Bogieburg, gegenüber als erloschen erklärt.
 Breisach, den 28. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Armbruster.

§ 961. Nr. 11287. Mühlheim. Da der diesseitigen Aufforderung vom 16. Juli d. J., Nr. 9150, zufolge bis jetzt keinerlei Ansprüche der bezeichneten Art an dem Realstück der Karl Friedrich Calmann's Ehefrau, geb. Haas, von hier geltend gemacht worden, so werden solche hiemit den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt.
 Mühlheim, den 29. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Busler.

§ 978. Nr. 4257. Schönan. Raab.
 J. E.
 Serafin Kunz Wittwe, Maria, geb. Schmidt, von Brandenberg
 gegen
 unbekanntes Dritte,
 Eigenthum betr.

Ausschlusserkennniß.
 Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 7. Juni d. J., Nr. 2736, an die darin bezeichneten Grundstücke keinerlei Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt.
 Schönan, den 26. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Weisser.

§ 980. Nr. 8551. Wühl. Da auf die Aufforderung vom 20. Juni d. J., Nr. 6078, innerhalb der anberaumten Frist eine Anmeldung nicht erfolgt ist, so werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche den gegenwärtigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt.
 Wühl, den 31. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Müller.

§ 983. Nr. 7092. Gerolshaus.
 In Sachen
 Großh. Domänenfiskus
 gegen
 unbekanntes Personen,
 dingliche Rechte an Liegenschaften in der Gemeinung Gerolshaus.

Nachdem in der sechsmonatlichen Frist an die in der diesseitigen Verfügung vom 21. Juni d. J., Nr. 4745, genannten Grundstücke keinerlei Ansprüche geltend gemacht worden sind, werden dieselben hiemit dem Erwerber Großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen erklärt.
 Gerolshaus, den 29. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 J. A. B. N.

Vermögensabfindungen.
 § 982. Nr. 20666. Freiburg.
 Die Gant des Burkhard Keller von Herdern betr.

Der Ehefrau des Gantmanns wird gestattet, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuändern.
 Freiburg, den 29. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Graf.

Erdeinweisungen.
 § 984. Nr. 7009. Bretten. Da auf unser Ausschreiben vom 6. Juni 1871, Nr. 4702, Einsprachen nicht vorgebracht wurden, so wird die Wittve des Christian Schumacher von Wenzlingen in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
 Bretten, den 26. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kamm.

Erbsordnungen.
 § 760. Nr. 20. Geisingen. Maria Agatha Kattruff, Ehefrau des Jakob Engesser von Neudingen, welche mit ihrem Ehemanne im Jahre 1853 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihres am 9. November 1868 ledig + Bruders Markus Kattruff von Neudingen antheilig berufen. Da ihr Aufenthalt dießseits unbekannt, so wird sie, oder wenn sie gestorben, ihre ehelichen Abkömmlinge aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten
 von jetzt an zur Empfangnahme ihres Erbtheiles dahier zu melden, ansonst solches Denjenigen zugeheilt würde, welchen es zukame, wenn die Verbliebenen zur Zeit des Erbfallens nicht am Leben gewesen wären.
 Geisingen, den 29. August 1871.
 Der Großh. Notar.
 Zimmerer.

§ 992. Heidelberg. Der hiesige Bürger und Privatmann Joseph Krauß ist am 31. August d. J. gestorben.

Zur Theilnahme an seiner Verlassenschaft sind die Nachkommen seiner Schwester Sophie, geb. Krauß, im Leber Ehefrau von Wilhelm Wagner aus Unterhönningen, Papierfabrikant zu Schriesheim, dann zu Dallas, Texas, welche mit ihrem Vater nach Amerika ausgewandert sind und theils dort, theils in Australien, Alle aber an unbekanntem Aufenthaltsorte sich befinden sollen.

Die Namen und Geburtstage sind folgende:
 1) Adam Wagner, geb. 17. März 1826 zu Schriesheim.
 2) Joseph Wagner, geb. 27. Oktober 1830 zu Schriesheim.
 3) Katharina Sophie Wagner, geb. 18. September 1831 zu Schriesheim.
 4) Karl Wilhelm Wagner, geb. 24. April 1835 zu Schriesheim.
 5) Gerhard Wagner, geb. 12. Juni 1839 zu Dallas.

Die Betheiligten, bzw. deren Erben werden hiermit aufgefordert,

binnen 6 Monaten
 von heute an sich bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zur Ertheilung anzumelden, mit dem Bedenken, daß im Nichterscheinsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugebilligt werden, welchen sie zukame, wenn die Verbliebenen zur Zeit des Erbfallens gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Heidelberg, den 1. September 1871.
 Der Großh. Notar:
 G. F. Sachs.

Handelsregister-Einträge.
 § 990. Nr. 8228. Durlach. Unter Ordnungsnummer 106 wurde die Firma R. Wenz, deren Inhaber Kaufmann Louis Wenz in Königseck ist, heute zum Firmenregister eingetragen. Kaufmann Wenz ist verheiratet mit Amalie Lothner von Walsberg.

Nach dem Ehevertrage, Appenweier den 18. April 1871, bringt jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wegegen alle übrige, gegenwärtige und künftige Forderungen davon ausgeschlossen ist.
 Durlach, den 17. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Goldschmidt.

§ 989. Nr. 8229. Durlach. Die untern 19. Februar 1863, Ordnungsnummer 26, zum Firmenregister eingetragene Firma: Ernst Wenz in Königseck, ist erloschen.
 Durlach, den 17. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Goldschmidt.

§ 991. Karlsruhe. Zu D. J. 72 des Gesellschaftsregisters wurde das am 30. Juni d. J. erfolgte Erlöschen der Firma „Gebrüder Bielefeld und Wertheim“ dahier, und zu D. J. 128 die neue, am 1. Juli d. J. dahier errichtete, mit einer Zweigniederlassung in Dewsbury veresehene Handelsgesellschaft unter der Firma „Gebr. Bielefeld“ eingetragen. — Die Theilhaber der letzteren sind die Handwerksleute Adolf Bielefeld, wohnhaft dahier und verheirathet mit Emma, geb. Bielefeld, und Emil Bielefeld, wohnhaft in Dewsbury, und verheirathet mit Johanna, geb. Daus. Die beiderseitigen Eheverträge beschränken die Gütergemeinschaft auf den Einbezug von je 500 fl. seitens jedes Gatten. — Die Theilhaber der Gesellschaft haben das volle Vertretungsrecht.
 Karlsruhe, den 31. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eisen.

Strafrechtspflege.
Verweisungsbefehle.
 § 3. Nr. 1950. Mannheim. J. U. E. gegen Franz Kirchner von Reudenberg und Philipp Kirchgänger von Reudenburg, Beide 4. Rt. in Döllingen, Königl. württemb. Oberamts Gwaagen, wegen Körperverletzung. Nach Artikel des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 206 Abs. 5 und 207 der Strafprozeßordnung wird erkannt: Franz Kirchner von Reudenberg und Philipp Kirchgänger von Reudenburg seien unter der Anschuldigung: daß sie sich verabredeten, den Karl Schmidt von Adelsheim zu mißhandeln oder an seinem Körper zu verletzen, und daß sie sodann in der Nacht vom 29./30. September v. J. in Folge hievon an der Ausführung dieses gemeinlichlich bedachten Verbrochens, wobei auf der Straße zwischen Walsgangloch und Eichelberg Karl Schmidt durch Stochschläge derart am Vorderkopfe, am rechten Daumen, rechten Ringfinger, linken Feinern Finger, am rechten Arme, an der linken Hüfte, am linken und rechten Oberschenkel verletzt wurde, daß er auf die Dauer von 7 Tagen krank und von 23 Tagen zu seinen Berufsarbeiten unfähig wurde, mit Verurtheilung insofern Theil nahmen, als Beide mit Schlägen auf Schmidt hineinschlugen, auf Grund der §§ 225 Abs. 5, 231 und 135 — 127 des St. G. B. wegen in verbrecherischer Verbindung und mit Verbrochensvertheilung Körperverletzung in Anklagsstand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Abtheilung Heidelberg, zu verweisen.
 Dies wird dem nächsten Angeklagten Philipp Kirchgänger hiermit verkündet.
 Mannheim, den 26. Juli 1871.
 Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
 Rath- und Anklagekammer, II. Abth.
 Reiter.

Verwaltungssachen.
Vollstreckungen.
 § 512. Nr. 5828. Wallbüren. Adolf Nimis, Maurermeister und Bauhütener von Wallbüren, wurde heute als Agent der Walsburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für den hiesigen Amtsbezirk bestätigt, was hiermit veröffentlicht wird.
 Wallbüren, den 30. August 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbüren. Dem ledigen, 18 Jahre alten
 Peter Andreas Seig
 nach Amerika wurde ein Reisepaß zur Auswanderung vom hiesigen Amtsbezirk erteilt, nachdem sich dessen Vater, Johann Joseph Seig von dort, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.
 Wallbüren, den 1. September 1871.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Sordt.

§ 547. Nr. 5879. Wallbü